

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
§ 1	Verpflichtung der Ortsratsmitglieder	2
§ 2	Pflichten der Ortsratsmitglieder	2
§ 3	Sitzungsgelder und Erstattung des Verdienstausfalles	2
§ 4	Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit	3
§ 5	Einberufung des Orsrates	3
§ 6	Tagesordnung	4
§ 7	Öffentlichkeit der Sitzungen	4
§ 8	Teilnahme Bediensteter und anderer Personen an Ortsratssitzungen	4
§ 9	Beschlußfähigkeit	5
§ 10	Sitzungsverlauf	5
§ 11	Redeordnung	5
§ 12	Anträge zur Sache	6
§ 13	Anträge zur Geschäftsordnung	6
§ 14	Persönliche Bemerkungen	7
§ 15	Beschlußfassung	7
§ 16	Wahlen	8
§ 17	Niederschrift	8
§ 18	Amts- und Funktionsbezeichnungen	9
§ 19	Ausfertigung der Geschäftsordnung	9
§ 20	Auslegung der Geschäftsordnung	9
§ 21	Änderung der Geschäftsordnung	9
§ 22	Inkrafttreten	9

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für den Ortsrat des Gemeindebezirks Limbach der Gemeinde Kirkel

Der Ortsrat des Gemeindebezirks Limbach hat in seiner Sitzung vom 19. Februar 1990 aufgrund des § 74 i.V. mit § 39 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Neufassung von 18. April 1989 (Amtsbl. S. 557) folgende Geschäftsordnung erlassen:

§1

Verpflichtung der Ortsratsmitglieder (§§ 30 Abs. 1 und 33 Abs. 1 und 2, 74 KSVG)

In der ersten Sitzung nach der Wahl des Orsrates werden die Ratsmitglieder vom Bürgermeister durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet; das geschieht auch, wenn einzelne oder gleichzeitig mehrere Mitglieder nachrücken.

Der Bürgermeister belehrt die Ratsmitglieder über die Rechtsstellung und Aufgaben ihres Amtes und weist sie insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 26, 27, 30, 31, 33, 72 und 73 KSVG hin. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Verpflichteten unterzeichnet wird.

§ 2

Pflichten der Ortsratsmitglieder (§§ 26, 33 Abs. 1, 72 Abs. 4, 74 KSVG)

- (1) Die Ratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt für alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung besonderes vorgeschrieben, angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, insbesondere auch für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder durch den Bürgermeister und die Verwaltung vertraulich mitgeteilt werden.
- (2) Die Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Orsrates verpflichtet.
- (3) Kann ein Ratsmitglied zu einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, so hat es seine Verhinderung dem Ortsvorsteher möglichst frühzeitig anzuzeigen.

§ 3

Sitzungsgelder und Erstattung des Verdienstauffalls (§§ 51, 74 KSVG)

- (1) Der durch die Teilnahme an einer Ortsratssitzung evtl. entstehende Verdienstauffall wird in der nachgewiesenen Höhe von der Gemeinde ersetzt.

- (2) Daneben wird den Ratsmitgliedern zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen baren Auslagen für die Teilnahme an Ortsratssitzungen ein Sitzungsgeld gewährt. Über die Höhe des Sitzungsgeldes entscheidet der Gemeinderat mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.
- (3) Abs. 1 und 2 finden auch entsprechende Anwendung für hinzugezogene ehrenamtliche Sachverständige.

§ 4

Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit (§ 27 KSVG)

- (1) Ein Ratsmitglied darf nicht bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
- I. Einem seiner Angehörigen
Angehörige in diesem Sinne sind die in § 20 Abs. 5 des Saarl. Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgeführten Personen:
- a) der Verlobte
 - b) der Ehegatte
 - c) Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie
 - d) Geschwister
 - e) Kinder der Geschwister
 - f) Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten
 - g) Geschwister der Eltern
 - h) Personen, die durch Annahme als Kind miteinander verbunden sind
 - i) Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern u. Pflegekinder)
- II. Einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person.
- (2) Ob Befangenheit vorliegt, entscheidet im Streitfall der Ortsrat. Befangene Ratsmitglieder haben dies vor Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (3) Vor der Beratung über das Vorliegen der Befangenheit ist dem betroffenen Ratsmitglied Gelegenheit zu einer Erklärung zur Frage der Befangenheit zu geben.
- (4) Bei nichtöffentlichen Sitzungen muß der Betroffene den Sitzungsraum verlassen, bei öffentlichen Sitzungen genügt es, wenn er sich in den Zuhörerraum begibt.

§ 5

Einberufung des Ortsrates (zu §§ 41 Abs. 1 und 3, 74 KSVG)

- (1) Der Ortsvorsteher beruft den Ortsrat zu den ordentlichen Sitzungen nach Bedarf ein. Die Sitzung soll in der Regel an einem Werktag, um 18.00 Uhr, stattfinden und nicht länger als 3 Stunden dauern.
- (2) Der Ortsvorsteher muß den Ortsrat unverzüglich einberufen, wenn der Bürgermeister dies verlangt oder mindestens ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Orts-

rates unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beantragt.

- (3) Der Ortsrat wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Die Einberufungsfrist beträgt mind. 3 Tage. In dringenden Fällen und bei nichtöffentlichen Sitzungen kann sie bis auf einen Tag verkürzt werden.
Die Dringlichkeit der Sitzung muß durch den Ortsrat vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt werden.
- (5) Nach Möglichkeit soll während der Schulferien keine Einberufung zur Sitzung erfolgen.

§ 6

Tagesordnung (§§ 41, 74 KSVG)

- (1) Die Tagesordnung wird vom Ortsvorsteher festgelegt. Verhandelt werden nur Gegenstände, die auf der Tagesordnung stehen. Mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Orsrates kann über unvorhergesehene und keinen Aufschub duldende Angelegenheiten beraten und beschlossen werden, auch wenn diese in die Tagesordnung nicht aufgenommen waren.
- (2) Der Ortsrat kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte vor Eintritt in die Tagesordnung ändern. Ebenso kann der Ortsvorsteher bis zum Eintritt in die Tagesordnung Beratungsgegenstände kraft eigener Entscheidung absetzen; dies gilt nicht für Beratungsgegenstände, die gem. § 41 Abs. 1 Satz 3 oder 4 oder § 74 Nr. 7 Buchst. a) KSVG Gegenstand der Verhandlung geworden oder nach § 41 Abs. 5 KSVG nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen worden sind.
- (3) Rechtserhebliche Anträge bzw. Anfragen von Ortsratsmitgliedern sind grundsätzlich vor der Sitzung schriftlich und so rechtzeitig einzureichen, daß dem Ortsvorsteher einer vorherige Klärung des Sachverhalts möglich ist.
- (4) Der Ortsvorsteher ist verpflichtet, die einzelnen Beratungspunkte in der Einladung oder einer Anlage zur Tagesordnung zu erläutern.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen (§§ 40, 74 KSVG)

- (1) Die Sitzungen des Orsrates sind öffentlich.
- (2) Der Ortsvorsteher wird ermächtigt, Beratungsgegenstände grundsätzlich in die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung aufzunehmen, soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, insbesondere dann, wenn der Beratungsgegenstand die Erörterung finanzieller oder persönlicher Verhältnisse notwendig macht. Darunter fallen insbesondere Grundstücksangelegenheiten und die Aufstellung von Bebauungsplänen bis zum Aufstellungsbeschluß.
- (3) Angelegenheiten, die der Gemeinderat, ein Ausschuß oder der Bürgermeister gegenüber dem Ortsrat als vertraulich bezeichnen, sind unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu behandeln.
- (4) Soll über einen Gegenstand der öffentlichen Tagesordnung in geheimer Sitzung verhandelt

werden oder umgekehrt, wird darüber in öffentlicher Sitzung entschieden. Eine Erörterung des Beratungsgegenstandes wird hierbei nicht zugelassen.

§ 8

Teilnahme Bediensteter und anderer Personen an Ortsratssitzungen (§§ 49 Abs. 3 und 4, 74 KSVG)

An den Sitzungen des Ortsrates nehmen auf Antrag des Ortsvorstehers die Bediensteten teil, aus deren Aufgabengebiet Gegenstände zur Behandlung stehen.

Falls zweckdienlich, können auch sonstige Personen oder Personengruppen auf Beschluß des Ortsrates zu bestimmten Beratungsgegenständen gehört werden.

§ 9

Beschlußfähigkeit (§§ 44, 74 KSVG)

Die Beschlußfähigkeit ist vor jeder Abstimmung festzustellen.

Ein Ratsmitglied, das den Sitzungsraum verläßt, hat dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer den Beginn und das Ende der Abwesenheit anzuzeigen.

§ 10

Sitzungsverlauf (§§ 43 Abs. 1, 74 KSVG)

- (1) Nach Eröffnung der Sitzung hat der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und deren öffentliche Bekanntmachung sowie die Anwesenheit und die Beschlußfähigkeit festzustellen. Das Ergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist außerdem über Einwendungen gegen die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung sowie über Anträge nach § 41 Abs. 5 KSVG zu beschließen.
- (3) Sodann ruft der Vorsitzende die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung in ihrer Reihenfolge zur Behandlung auf. Die Behandlung umfaßt den Vortrag, die Beratung mit Antragstellung und die Beschlußfassung.
- (4) Sachlich zusammenhängende oder gleichartige Gegenstände können mit Zustimmung des Ortsrates gemeinsam behandelt werden.
- (5) Der Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn alle Behandlungsgegenstände, die Mitteilungen der Verwaltung und die Anfragen der Ratsmitglieder erledigt sind.
- (6) Jedes Ortsratsmitglied hat das Recht, zu den Verhandlungsgegenständen Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen. Ihre Begründung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldung.
- (7) Auf Antrag kann die Sitzung durch Beschluß für eine begrenzte Zeit unterbrochen oder vorzeitig beendet werden.
- (8) Der Vorsitzende kann die Sitzung auf höchstens ½ Stunde unterbrechen oder die Sitzung

schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn die Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht befolgt werden.

§ 11

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende und mit seiner Zustimmung Bedienstete der Gemeindeverwaltung können jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Vorsitzende kann Wortmeldungen vorziehen, wenn mit der Wortmeldung eine kurze bedeutsame Mitteilung angekündigt wird.
- (3) Bei Gegenständen, die auf Antrag oder Anfrage von Ortsratsmitgliedern zur Verhandlung kommen, gehört beim Eintritt in die sachliche Verhandlung den Antrag- oder Fragestellern zuerst das Wort.
- (4) Die Redezeit beträgt grundsätzlich nicht mehr als 5 Minuten. Bei bedeutsamen Erklärungen kann der Vorsitzende mit stillschweigender Zustimmung des Ortsrates eine Überschreitung der Redezeit zulassen.
- (5) Zur Sache sprechen darf nur, wem das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende kann Rednern, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen "zur Sache" rufen. Ist ein Redner dreimal "zur Sache" gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen; nach dem zweiten Ruf "zur Sache" muß der Vorsitzende den Redner auf diese Folgen hinweisen. Ausführungen, die nach Entzug des Wortes gemacht werden, können nicht in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (6) Der Redner darf nur durch einen Ordnungsruf oder einen Sachverweisungsruf des Vorsitzenden unterbrochen werden.

§ 12

Anträge zur Sache

Jedem Beschluß muß ein klar formulierter Antrag vorausgehen, der begründet werden soll. Anträge können vom Ortsvorsteher oder von einzelnen Ratsmitgliedern gestellt werden. Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zur Abstimmung ändern oder zurücknehmen.

§ 13**Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung beziehen. Geschäftsordnungsanträge können grundsätzlich jederzeit zu einem bestimmten Gegenstand, aber nur bis zum Schluß der Beratung über diesen Gegenstand, gestellt werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu erörtern und in der Reihenfolge ihrer weitergehenden Wirkung zu entscheiden.
- (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:
 - a) Anträge auf Änderung der Reihenfolge oder Verbindung von Tagesordnungspunkten,
 - b) Anträge auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
 - c) Anträge auf Schluß oder Verschiebung der Debatte,
 - d) Anträge auf Verschiebung der Beschlußfassung (Abstimmung) in der gleichen oder einer späteren Sitzung,
 - e) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung,
 - f) Anträge auf Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (3) Über einen Antrag auf Schluß oder Verschiebung der Debatte kann erst abgestimmt werden, wenn alle Ortsratsmitglieder die Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. Die unerledigten Wortmeldungen sind vorher noch abzuhandeln.
- (4) Anträge lediglich auf Verschiebung der Abstimmung sind erst nach Schluß der Beratung zulässig; eine erneute Beratung ist dann nur zulässig, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen.

§ 14**Persönliche Bemerkungen**

Zur kurzen Aufklärung eines Mißverständnisses oder einer kurzen Entgegnung auf einen Vorwurf kann der Vorsitzende dem sich mit dem Zuruf "zur Aufklärung" meldenden Ratsmitglied sofort das Wort erteilen; ein Redner darf jedoch hierzu nicht ohne dessen Zustimmung unterbrochen werden.

§ 15**Beschlußfassung (§§ 45, 74 KSVG)**

- (1) Meldet sich niemand mehr zu Wort, so wird durch den Vorsitzenden die Beratung geschlossen und die Abstimmung vorgenommen. Sie beginnt mit der Aufforderung zur Stimmabgabe.

- (2) Bei der Abstimmung ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Weitergehend ist z.B. ein Vertagungsantrag, oder Antrag, der die größere finanzielle Belastung oder die geringeren Vorteile für die Gemeinde bringt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (3) Die offene Abstimmung wird durch Handzeichen der einzelnen Ratsmitglieder zu den getrennten Fragen des Vorsitzenden, wer für und wer gegen den Antrag ist und wer sich der Stimme enthält, vorgenommen. Ergibt das Auszählen zu jeder Frage kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitz. Nichtäußerung gilt als Stimmenthaltung.
- (4) Bei namentlicher Abstimmung wird jedes Ratsmitglied zum Zuruf von "für" oder "gegen" oder "Stimmenthaltung" aufgerufen.
- (5) Die geheime Abstimmung wird durch Stimmzettel vorgenommen. Abgegebene Stimmzettel, die trotz Beschriftung den Willen des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lassen oder die Person des Abstimmenden offenbaren sowie leere Stimmzettel sind ungültig.
- (6) In der Niederschrift sind getrennt die Zahlen der Abstimmungsberechtigten, der abgegebenen Stimmen, der gültigen Stimmen, der Stimmenthaltungen und der "Für" und "Gegenstimmen" festzuhalten.
- (7) Sofern notwendig, wird bei einem Beratungsgegenstand, der aus mehreren Teilen besteht, über jeden Teil gesondert abgestimmt (Teilabstimmung).
- (8) Die Abstimmung schließt mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.

§ 16

Wahlen (§ 46 KSVG)

- (1) Für die Durchführung von Wahlen sind jeweils zwei Ratsmitglieder als Wahlhelfer zu bestimmen.
- (2) Ist ein Losentscheid nach § 46 KSVG erforderlich, so zieht ein vom Ortsrat bestimmtes Ratsmitglied das Los.

§ 17

Niederschrift (§§ 47, 74 KSVG)

- (1) Die Niederschrift führt ein vom Bürgermeister bestimmter Bediensteter der Gemeindeverwaltung. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift muß enthalten:
 - a) Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Ortsrates,
 - c) den Namen und die Amtsbezeichnung des Vorsitzenden,

- d) die Namen der anwesenden Ortsratsmitglieder mit Vermerk über die zeitweise Abwesenheit,
 - e) einen Vermerk über die Anwesenheit des Bürgermeisters,
 - f) die Namen der zugezogenen Bediensteten der Gemeindeverwaltung und der anwesenden Gemeinderatsmitglieder,
 - g) die Namen der abwesenden Ortsratsmitglieder mit Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen,
 - h) einen Vermerk über die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der öffentlichen Bekanntmachung,
 - i) die Namen der von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossenen Ratsmitglieder und die Begründung hierfür,
 - j) die behandelten Gegenstände,
 - k) den wesentlichen Inhalt der Beratung in gedrängter Form,
 - l) die gestellten Anträge,
 - m) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
 - n) den Wortlaut der Beschlüsse.
- (3) Das Verlangen eines Ratsmitgliedes, seine Auffassung und seine Anträge in der Niederschrift aufzunehmen, ist grundsätzlich vor der betreffenden Äußerung zu stellen. Bei anschließendem Verlangen, das nur bis zum Abschluß des Tagesordnungspunktes gestellt werden kann, hat das Ratsmitglied seine Äußerung zu wiederholen. Es kann nur die Aufnahme einer kurzen Zusammenfassung der Äußerung verlangt werden. Der Vorsitzende kann verlangen, daß die besonders gewünschte Formulierung schriftlich abgegeben wird.
- (4) Den Ortsratsmitgliedern ist baldmöglichst eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzustellen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift beschließt der Ortsrat zu Beginn der nächsten Sitzung nach der Zustellung.

§ 18

Amts- und Funktionsbezeichnungen

Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 19

Ausfertigung der Geschäftsordnung

Jedes Mitglied des Ortsrates erhält eine Ausfertigung der Geschäftsordnung.

§ 20

Auslegung der Geschäftsordnung

Der Ortsrat kann bei Zweifel über die Anwendung von Bestimmungen der Geschäftsordnung Beschluß fassen.

§ 21

Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn die Änderung Gegenstand der Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung ist und die klar formulierten Änderungsvorschläge mit der Tagesordnung mitgeteilt sind.
- (2) Soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, kann im Einzelfall mit Zustimmung der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsrates von der Geschäftsordnung abgewichen werden.

§ 22

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch den Ortsrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25. Januar 1985 außer Kraft.

Kirkel, 19. Februar 1990

Der Ortsvorsteher:

(I M B S W E I L E R)